

Mühewaltungsgebühr eines Schriftsachverständigen (§ 34 Abs 2 GebAG)

1. Die Mühewaltungsgebühr eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Handschriftenuntersuchungen und -vergleichung ist nach § 34 Abs 1 und 2 GebAG nach den außergerichtlichen Einkünften für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit mit einem Abschlag von 20 % zu bestimmen.
2. Der vom Sachverständigen verrechnete Stundensatz von 95 Euro berücksichtigt diesen Abschlag von dem durch die Vorlage einer Honorarnote bescheinigten Stundensatz für ein Privatgutachten von 150 Euro.

OLG Graz vom 30. Oktober 2008, 10 Bs 332/08m

In dem gegen X. Y. beim Landesgericht Leoben geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verge-

hens des schweren Betrugens nach den §§ 146, 147 Abs 2 StGB in der Form der Beitragstäterschaft nach § 12 Alternative 3 StGB und wegen der Vergehen der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 2 StGB wurde der Sachverständige aus dem Fachgebiet der Handschriftenuntersuchungen und -vergleiche N. N. durch die Staatsanwaltschaft Leoben am 19. 3. 2008 zum Sachverständigen bestellt und mit Befund und Gutachten zum Wahrscheinlichkeitsgrad einer Unterschriftenfälschung durch den Beschuldigten beauftragt.

Das Gutachten wurde am 12. 6. 2008 unter Anschluss einer Gebührennote bei der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Das Ermittlungsverfahren gegen X. Y. wurde nach Einlangen des Gutachtens am 12. 6. 2008 aus dem Grunde des § 190 Z 2 StPO eingestellt.

An Gebühren verzeichnete der Sachverständige – auf den Beschwerdegegenstand reduziert – Mühewaltung für 23 Arbeitsstunden zu 95 Euro, sohin 2.185 Euro sowie die darauf entfallende 20%ige Mehrwertsteuer.

Insgesamt begehrte der Sachverständige den Zuspruch von Gebühren in Höhe von 2.922 Euro einschließlich 20 % USt von 487 Euro.

Der Revisor erhob Einwendungen gegen die verzeichnete Mühewaltungsgebühr von 95 Euro pro Stunde unter Verweis auf § 34 Abs 2 GebAG, wonach bei einer Auszahlung der Sachverständigengebühren aus Amtsgeldern ein Abschlag von 20 % auf den außergerichtlichen Stundensatz vorzunehmen ist.

In seiner Äußerung zu den Einwendungen des Revisors brachte der Sachverständige vor, dass der dem Gericht verrechnete Stundensatz von 95 Euro exklusive 20 % Umsatzsteuer unter seinem außergerichtlichen Stundensatz von 120 Euro bis 150 Euro liege und begehrte den Zuspruch in der geltend gemachten Höhe.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte der Erstrichter den Einwendungen des Revisors entsprechend die Mühewaltungsgebühr gemäß § 34 Abs 2 GebAG mit 1.748 Euro, ersichtlich mit einem Abschlag von 20 % von den verzeichneten 2.185 Euro für 23 Stunden à 95 Euro. Zur Begründung verwies der Erstrichter den Sachverständigen auf einen fehlenden Nachweis für das außergerichtliche Einkommen.

Die Gebühr für Mühewaltung ist gemäß § 34 Abs 1 GebAG in der Fassung des Berufsrechtsänderungsgesetzes 2008, BGBl I 2007/111, nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für die wenn auch nur begonnene Stunde. Nach dem letzten Satz des Abs 2 ist bei nicht tarifmäßig zu entlohnenden Leistungen auf die Gebührenbemessung nach Abs 1 ein Abschlag von 20 % im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit vorzunehmen.

Mit seiner Beschwerde legte der Sachverständige nunmehr eine Honorarnote für ein Privatgutachten aus dem ersten Halbjahr des laufenden Jahres vor, für das er einen Stundensatz von 150 Euro exklusive MwSt zur Verrechnung brachte.

Damit ist im Sinne des Beschwerdevorbringens dargetan, dass der nunmehr gesetzlich verankerte 20%ige Abschlag vom außergerichtlichen Erwerbseinkommen im verrechneten Stundensatz von 95 Euro bereits berücksichtigt ist.

Der Beschwerde war daher Folge zu geben, die Mühewaltungsgebühr für 23 Stunden gemäß der Honorarnote des Sachverständigen mit 2.185 Euro exklusive USt zu bestimmen und dem Sachverständigen damit die mit der Honorarnote verzeichneten Gebühren im gesamten Umfang von 2.922 Euro einschließlich 20 % USt 487 Euro zuzusprechen.